

**BEKANNTMACHUNG
der Stadt Teterow**

über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 64 der Stadt Teterow für das Gebiet „Bootshauskolonie I“ am Teterower See, An der Badeanstalt

Der von der Stadtvertretung Teterow in der Sitzung am 27.03.2019 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 64 „Bootshauskolonie I“ für das Gebiet am südwestlichen Seeufer, entlang des Weges An der Badeanstalt und südlich des Naturbades sowie der Entwurf der Begründung dazu liegen

vom 23. April 2019 bis zum 24. Mai 2019

in der Stadtverwaltung Teterow, im Flur des 2. Obergeschosses des Rathauses, während folgender Zeiten

montags, dienstags, mittwochs	von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr
freitags	von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Des Weiteren können die Planunterlagen auf der Homepage der Stadt Teterow (www.teterow.de) eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung in Zimmer 20 des Rathauses gegeben.

Folgende umweltbezogene Informationen liegen vor:

Umweltbericht mit folgenden Aussagen:

- Beschreibung und Bewertung der Bestandssituation
- Ermittlung des Kompensationserfordernisses
- Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen
- Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes
- Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt (Monitoring)

Folgende umweltrelevanten Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung liegen vor:

- Landkreis Rostock, Schreiben vom 14.08.2018
- Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, Schreiben vom 02.08.2018

Weiterhin können von jedermann Stellungnahmen zu den Entwürfen schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der öffentlichen Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan nach § 4a Abs. 2 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen können und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO unzulässig.

Teterow, 27.03.2019

Andreas Lange
Bürgermeister

(Siegel)